

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der elrest Automationssysteme GmbH (nachfolgend als „wir“ oder „Auftraggeber“ bezeichnet mit Lieferanten (nachfolgende als „Auftragnehmer“ bezeichnet) auch wenn sie bei späteren Verträgen oder Bestellungen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 2) Änderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder die Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.

§ 2 Bestellung

- 1) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluß bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Werktages nach Zugang des Lieferabrufes schriftlich oder per Datenfernübertragung widerspricht.
- 3) Soweit in Bestellungen und Abschlüssen die Liefermenge nicht angegeben wird, kommt ein Kaufvertrag über die im Lieferabruf angegebene Menge zustande. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Für verpackungsbedingte Mehrmengen besteht keine Abnahmeverpflichtung.
- 4) Im Einzelfall von uns vorgegebene Beschreibungen des Liefergegenstandes sowie Zeichnungen und Pläne (ggfs. inklusive Toleranzangaben) sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, daß er sich durch Einsicht in die vorhandenen Beschreibungen und Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- 5) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so daß unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen und Zeichnungen.
- 6) Aus produktionstechnischen Gründen und Vorgaben unserer Abnehmer können wir im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer, Änderungen der Bestellung, Abschlüsse und Lieferabrufe verlangen. Dabei sind die Auswirkungen hinsichtlich der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- 7) Den Bestellungen liegen die Qualitätsrichtlinien gemäß ISO 9001 ff., QS 9000 zugrunde.
- 8) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

§ 3 Lieferung/Gefahrübergang

- 1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Lieferung auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Bei Lieferungen aus der Europäischen Union erfolgt die Lieferung „Geliefert Unverzollt“ frei elrest und bei Anlieferung aus anderen Ländern „Geliefert Unverzollt“ frei elrest. Haben wir aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung die Fracht zu tragen, so hat der Auftragnehmer die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 2) Sofern die Lieferung ab Werk schriftlich vereinbart wurde, hat eine Abholung beim Auftragnehmer durch uns oder unseren Beauftragten zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Ware rechtzeitig bereitzustellen.
- 3) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung der Verpackungsmaterialien ist uns der berechnete Wert gutzuschreiben.
- 4) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsberechtigten auf uns über.
- 5) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Erfolgen Überlieferungen eines Produktes, sind wir berechtigt Mehrmengen abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 6) Im Falle von bestellten Produktionsmaterialien oder Ersatzteilen hat der Auftragnehmer, basierend auf Mitteilung über den voraussichtlichen Bedarf, diesbezüglich eine Fertigungsvorhaltung von 4 Wochen und eine Rohmaterialvorhaltung von 8 Wochen vorzunehmen. Falls durch eine kurzfristig eintretende Produkt-/Anforderungsänderung eine Nichtverwendbarkeit dieses vorgehaltene Materials verursacht wird, werden wir den Auftragnehmer in Höhe seines Einkaufspreises des nicht verwendbaren Rohmaterials und in Höhe des Verkaufspreises des nicht verwendbaren Fertigmateriale entschädigen. Für eine darüber hinausgehende Materialvorhaltung und eine durch den Auslauf eines Produktes bedingte Nichtverwendbarkeit von Material leisten wir keine Entschädigung.
- 7) Die in der Bestellung angegebenen oder vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung, sofern keine kalendermäßige Festlegung erfolgt ist. Innerhalb der Lieferfrist bzw. dem Liefertermin muß die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle in vertragsgerechtem Zustand eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu er-

warten sind, hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.

- 8) Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten die uns durch den vom Auftragnehmer zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung und/oder die Geltendmachung der Vertragsstrafe enthält keinen Verzicht auf (weitergehende) Ersatzansprüche. Die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.
- 9) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Rechnungsanschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
- 2) Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung 30 Tage nach dem von uns angegebenen Liefertermins, im Fall von verspätet eingehender Lieferung nach 30 Tagen des tatsächlichen Liefertermins. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen.; die Hingabe eines Wechsels bedarf der gesonderten Vereinbarung. Forderungen des Auftragnehmers gegen uns dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, § 345 HGB bleibt davon unberührt.

§ 5 Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer garantiert, daß die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Der Auftragnehmer stellt sicher, daß von jedem Produkt eine Wareneingangskontrolle durchgeführt wird. Dies Berichte/Werkstoffzeugnisse können bei Bedarf jederzeit von uns angefordert werden.
- 2) Der Auftragnehmer garantiert, daß sich die gelieferte Ware in seinem ausschließlichen und unbeschränkten Eigentum befindet. Mit Lieferung geht das Eigentum auf den Auftraggeber über. Eigentumsvorbehalte –in jeglicher Form- sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 3) Die Entgegennahme der Lieferung und Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 4) Wir sind berechtigt für Mängel der Lieferung oder Leistung unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.
- 5) Für innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Auftraggeber gerügte Mängel verjähren die Ansprüche frühestens 12 Monate nach Erhebung der Rüge. Die Geltendmachung verschwiegener Mängel ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist möglich. Die Gewährleistungsfrist ist auf 24 Monate nach Lieferung begrenzt, sofern der Besteller für die Verzögerung der Annahme verantwortlich ist. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnen die Gewährleistungsfristen mit der Beendigung der Ausbesserung und der Abnahme dieser Teile neu zu laufen.
- 6) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.
- 7) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Schadenersatzansprüchen Dritter, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmer selbst oder durch Dritte zu beseitigen.
- 8) Für alle Produkte muss bei Erstmusterlieferung eine Nichtentflammbarkeitsbestätigung nach US FM VSS 302 vom Auftragnehmer an unsere Abteilung Qualitätssicherung zugestellt werden.

§ 6 Produktschäden

- 1) Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlagen gegen uns mit der Behauptung erheben unser Produkt sei fehlerhaft, soweit die Ursache für diese Fehler in dem Organisations- und Einflußbereich des Auftragnehmers gesetzt wurde. In den Fällen einer verschuldungsabhängigen Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß ihn an dem Produktfehler kein Verschulden trifft.
- 2) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 603,670 BGB zu erstatten, die sich auch oder im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer –soweit möglich- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen uns dies nachzuweisen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 8 Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten, im Werksgelände elrest ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten, die für das Betreten und Verlassen der Produktionsstätten bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Beistellungen/Eigentum

- 1) Von uns beigestellte Materialien, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Bearbeitung von unseren Materialien und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, daß wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Auftragnehmer für uns verwahrt werden.
- 2) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich nach Aufforderung, spesenfrei an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmittel, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

§ 10 Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Als Gerichtsstand/Erfüllungsort gelten für Auftragnehmer und Auftraggeber Kirchheim/Teck, bzw. der Hauptsitz unserer Verwaltung als vereinbart.

§ 12 Schlußbestimmungen

- 1) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich- oder nahekommende Regelung zu ersetzen.
- 3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Koalitionsrechtes. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetzen, des einheitlichen UN-Kaufrechtes oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.